

Tarifvertragsparteien

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks - Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik - e. V. Fritz-Reuter-Straße 1, 50968 Köln
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt - Bundesvorstand Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

Fachlicher Geltungsbereich

Alle Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen des Dachdeckerhandwerks. Betriebe des Dachdeckerhandwerks fallen grundsätzlich als Ganzes unter diesen Tarifvertrag. Betrieb im Sinne dieses Tarifvertrages ist auch eine selbstständige Betriebsabteilung. Als solches gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern, die außerhalb der stationären Betriebsstätte eines nicht vom Geltungsbereich erfassten Betriebes Tätigkeiten des Dachdeckerhandwerks ausführen.

Persönlicher Geltungsbereich

Für Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben sowie Auszubildende. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Laufzeit Tarifverträge

Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer	vom 27.11.1990 in der Fassung vom 28.10.2022 allgemeinverbindlich ab 01.01.2023 BAnz AT 19.05.2023 B8
Rahmentarifvertrag für Angestellte	gültig ab 01.09.2002 in der Fassung ab 01.01.2017
Lohntarifvertrag	gültig ab 01.10.2024
Gehaltstarifvertrag	gültig ab 01.10.2024
Auszubildendenvergütungstarifvertrag	gültig ab 01.10.2024
Tarifvertrags zur Regelung eines Mindestlohns im Dachdeckerhandwerk – Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik -TV Mindestlohn	gültig ab 01.01.2026
Tarifvertrags zur Regelung eines Mindestlohns im Dachdeckerhandwerk – Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik -TV Mindestlohn (Dreizehnte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für das Dachdeckerhandwerk -Dreizehnte Dachdeckerarbeitsbedingungenverordnung – 13.DachdArbbV)	vom 02.10.2025 allgemeinverbindlich ab 01.01.2026 bis 31.12.2028 BGBI. 2025 I Nr. 333 vom 19.12.2025 (13. RVO)
Tarifvertrag über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens für gewerbliche Arbeitnehmer	vom 12.06.1992 in der Fassung vom 26.11.2024 allgemeinverbindlich ab 01.03.2025 BAnz AT 09.05.2025 B1
Tarifvertrag über die Berufsbildung	vom 23.11.2018 in der Fassung vom 08.12.2023 allgemeinverbindlich ab 01.01.2024 BAnz AT 09.10.2024 B1
Tarifvertrag 13. Monatseinkommens für Auszubildende	gültig ab 01.04.1998 in der Fassung ab 26.08.2008

Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen	vom 10.07.1991 in der Fassung vom 26.06.2001 allgemeinverbindlich ab 01.08.2001, §1 Nr. 3 ab 17.08.2001 BAnz AT 19.08.2021 B2 (erneuert)
---	---

Lohngruppen

Lohngruppe 1	<u>Dachdeckerhelfer</u> ; Arbeitnehmer <u>ohne abgeschlossene Berufsausbildung</u> , die im Dachdeckerhandwerk <u>einfache Arbeiten nach Anweisung</u> ausführen
Lohngruppe 2	<u>Dachdecker-Fachhelfer</u> ; Arbeitnehmer <u>ohne abgeschlossene Berufsausbildung</u> , die <u>Spezialtätigkeiten</u> oder abgegrenzte Teilleistungen des Berufsbildes <u>nach Anweisung</u> ausführen
Lohngruppe 3	<u>Dachdecker-Junggeselle</u> ; Arbeitnehmer nach <u>bestandener Gesellenprüfung</u> , die im Dachdeckerhandwerk tätig sind und gemäß ihrer Berufsausbildung die einschlägigen Arbeiten fachgerecht nach Anweisung ausführen <u>bis zum 24. Monat nach bestandener Gesellenprüfung</u> .
Lohngruppe 4 (Ecklohn)	<u>Dachdecker-Geselle</u> ; Arbeitnehmer mit <u>bestandener Gesellenprüfung</u> , die im Dachdeckerhandwerk tätig sind und gemäß ihrer Berufsausbildung die einschlägigen Arbeiten fachgerecht nach Anweisung ausführen, <u>nach 24-monatiger Tätigkeit</u> als Dachdecker-Junggeselle
Lohngruppe 5	<u>Dachdecker- Fachgeselle</u> ; Arbeitnehmer mit <u>bestandener Gesellenprüfung</u> , die danach <u>mindestens drei Jahre</u> im Dachdeckerhandwerk tätig waren und aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen alle einschlägigen Arbeiten nach Anweisung fachgerecht und nach Planvorgabe selbstständig ausführen, sowie in der Lage sind, Mitarbeiter nachgeordneter Lohngruppen <u>anzuleiten</u>
Lohngruppe 6	<u>Vorarbeiter</u> ; Arbeitnehmer mit <u>bestandener Gesellenprüfung</u> oder einer gleichzusetzenden Qualifikation durch mehrjährige (mindestens 6 Jahre) Tätigkeit im Dachdeckerhandwerk, die aufgrund <u>besonderer Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen</u> Arbeitsaufträge und Baustellenarbeiten im Rahmen der ihnen vom Arbeitgeber erteilten Aufträge sowie unter Anweisung und Beaufsichtigung nachgeordneter Arbeitnehmer anderer Lohngruppen <u>eigenständig koordinieren</u> .

Gehaltsgruppen

Kaufmännische Angestellte	
Gehaltsgruppe K1	Angestellte mit <u>vorwiegend schematischen Tätigkeiten</u> .
Gehaltsgruppe K2	<u>Zweijährige Berufsausbildung</u> als Bürogehilfe oder mindestens einjährige Handelsschule. Angestellte, die <u>vorwiegend einfache kaufmännische Tätigkeiten</u> unter Anleitung ausüben.
Gehaltsgruppe K3	<u>Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung</u> oder zweijährige Handelsschule mit <u>erfolgreichen Abschluss</u> . Angestellte, die <u>kaufmännische Tätigkeiten unter Anleitung</u> ausüben.
Gehaltsgruppe K4	<u>Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung</u> und <u>mindestens dreijährige kaufmännische Tätigkeit</u> . Angestellte, die <u>selbstständig</u> und verantwortlich arbeiten oder kaufmännische Tätigkeiten ausüben, die <u>umfangreiche Berufserfahrung</u> oder gründliche Fachkenntnisse sowie Übersicht über die das Aufgabengebiet berührenden Betriebszusammenhänge erfordern.
Gehaltsgruppe K5	Wie Beschäftigungsgruppe K 4 oder eine entsprechende betriebswirtschaftliche Ausbildung. Angestellte, die <u>verantwortungsvolle Tätigkeiten</u> ausüben, die <u>gründliche und umfangreiche Fachkenntnisse</u> und Erfahrungen sowie Übersicht erfordern, um schwierige Aufgaben <u>selbstständig</u> zu bearbeiten. Die Ausübung der Tätigkeit in dieser Gruppe schließt <u>Weisungsbefugnis und Verantwortung</u> für unterstellte Mitarbeiter ein.

Technische Angestellte und Meister	
Gehaltsgruppe T1	Angestellte, die <u>vorwiegend schematische Tätigkeiten</u> oder einfache technische Tätigkeiten ausüben.
Gehaltsgruppe T2	<u>Nicht abgeschlossene Berufsausbildung im Dachdeckerhandwerk</u> oder gleichwertige, durch Schule oder in der Praxis erworbene Kenntnisse . Angestellte, die <u>vorwiegend fachbezogene, einfache technische oder zeichnerische Tätigkeiten</u> ausüben.
Gehaltsgruppe T3	Erfolgreich <u>abgeschlossene Berufsausbildung im Dachdeckerhandwerk</u> (bestandene <u>Gesellenprüfung</u>) und bis <u>dreijährige entsprechende Tätigkeit</u> oder <u>Techniker</u> oder gleichwertige durch-Schule oder in der Praxis erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten. Angestellte, die Tätigkeiten ausüben, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, wie- sie in der Regel durch eine <u>abgeschlossene Ausbildung</u> erworben werden und <u>zusätzliche einschlägige Fachkenntnisse</u> erfordern.
Gehaltsgruppe T4	<u>Meisterprüfung im Dachdeckerhandwerk</u> ; erfolgreich abgeschlossene Berufsbildung im Dachdeckerhandwerk (<u>Gesellenprüfung</u>) und über dreijährige entsprechende Tätigkeit oder <u>Techniker mit einschlägiger mehrjähriger Berufspraxis</u> oder <u>Ingenieur</u> . Angestellte, die Tätigkeiten ausüben, die <u>selbstständig und verantwortlich</u> im Rahmen allgemeiner Anforderung ausgeführt werden sowie <u>gründliche Fachkenntnisse</u> und eine entsprechende <u>Berufserfahrung</u> erfordern.
Gehaltsgruppe T5	<u>Meisterprüfung im Dachdeckerhandwerk</u> oder <u>Techniker</u> oder <u>Ingenieur</u> mit <u>einschlägiger mehrjähriger und vertiefter Berufspraxis</u> . Angestellte, die <u>verantwortliche Tätigkeiten</u> ausüben, die <u>gründliche und umfangreiche Fachkenntnisse</u> und Erfahrungen sowie Übersicht erfordern, um <u>schwierige Aufgaben selbstständig</u> zu erledigen sowie <u>vertiefte Kenntnisse</u> besitzen, die das Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht, das Baurecht und die Unfallverhütungs-Vorschriften betreffen. Die Einstufung in diese Gruppe setzt die Befähigung zur Übertragung der <u>Dispositionsbefugnis und Verantwortung</u> für unterstellte Mitarbeiter voraus.

Tarifstundenlohn gemäß Lohntarifvertrag in €

	01.10.2025	01.10.2026
Lohngruppe 1		
1a) bis 6 Monate Berufszugehörigkeit	14,35*	14,66*
1b) vom 7. bis zum 15 Monat Berufszugehörigkeit	16,88	17,46
1c) ab dem 16. Monat Berufszugehörigkeit	18,01	18,62
Lohngruppe 2	19,13	19,79
Lohngruppe 3	20,26	20,95
Lohngruppe 4 (Ecklohn)	22,51	23,28
Lohngruppe 5	24,76	25,61
Lohngruppe 6	25,89	26,77

* Mindestens jedoch der jeweils geltende Mindestlohn für das Dachdeckerhandwerk

Mindestlohn nach Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohns im Dachdeckerhandwerk – Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik -TV Mindestlohn (Zwölfte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für das Dachdeckerhandwerk - Zwölfte Dachdeckerarbeitsbedingungenverordnung) in €

	01.01.2026	01.01.2027	01.01.2028
ungelernte Arbeitnehmer / Mindestlohn 1	14,96		
gelernte Arbeitnehmer (Gesellen) / Mindestlohn 2	16,60	17,10	17,60

Monatsgehälter gemäß Gehaltstarifvertrag in €

	01.10.2025	01.10.2026
Kaufmännische Angestellte		
Gehaltsgruppe K1		
ab dem 1. Berufsjahr in der Gruppe*	2.167,00*,**	2.235,00*
ab dem 3. Berufsjahr in der Gruppe*	2.171,00**	2.245,00*
ab dem 5. Berufsjahr in der Gruppe	2.531,00	2.617,00
Gehaltsgruppe K2		
ab dem 1. Berufsjahr in der Gruppe	2.711,00	2.803,00
ab dem 3. Berufsjahr in der Gruppe	2.889,00	2.987,00
ab dem 5. Berufsjahr in der Gruppe	3.250,00	3.361,00
Gehaltsgruppe K3		
ab dem 1. Berufsjahr in der Gruppe	3.283,00	3.395,00
ab dem 3. Berufsjahr in der Gruppe	3.644,00	3.768,00
ab dem 5. Berufsjahr in der Gruppe	4.193,00	4.335,00
Gehaltsgruppe K4		
ab dem 1. Berufsjahr in der Gruppe	4.764,00	4.926,00
ab dem 3. Berufsjahr in der Gruppe	5.128,00	5.302,00
ab dem 5. Berufsjahr in der Gruppe	5.497,00	5.684,00
Gehaltsgruppe K5		
ab dem 1. Berufsjahr in der Gruppe	5.862,00	6.061,00
ab dem 3. Berufsjahr in der Gruppe	6.227,00	6.438,00

Technische Angestellte und Meister	01.10.2025	01.10.2026
Gehaltsgruppe T1		
ab dem 1. Berufsjahr in der Gruppe*	2.171,00**	2.245,00
ab dem 3. Berufsjahr in der Gruppe	2.531,00	2.617,00
ab dem 5. Berufsjahr in der Gruppe	2.889,00	2.987,00
Gehaltsgruppe T2		
ab dem 1. Berufsjahr in der Gruppe	3.610,00	3.732,00
ab dem 3. Berufsjahr in der Gruppe	3.969,00	4.104,00
ab dem 5. Berufsjahr in der Gruppe	4.329,00	4.476,00
Gehaltsgruppe T3		
ab dem 1. Berufsjahr in der Gruppe	4.554,00	4.709,00
ab dem 3. Berufsjahr in der Gruppe	4.741,00	4.902,00
ab dem 5. Berufsjahr in der Gruppe	5.101,00	5.274,00
Gehaltsgruppe T4		
ab dem 1. Berufsjahr in der Gruppe	5.497,00	5.684,00
ab dem 3. Berufsjahr in der Gruppe	5.676,00	5.868,00
ab dem 5. Berufsjahr in der Gruppe	5.862,00	6.061,00
Gehaltsgruppe T5		
ab dem 1. Berufsjahr in der Gruppe	6.227,00	6.438,00
ab dem 3. Berufsjahr in der Gruppe	6.589,00	6.813,00

* Untergrenze gesetzlicher Mindestlohn (169 Stunden),

** Mindestens jedoch der geltende gesetzliche Mindestlohn (169 Stunden)

Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €

	01.10.2025	01.10.2026
1. Ausbildungsjahr	1.000,00	1.050,00
2. Ausbildungsjahr	1.150,00	1.200,00
3. Ausbildungsjahr	1.400,00	1.460,00

Regelarbeitszeit

39,0 h/Woche \cong 169,0 h/Monat

Urlaubsdauer

gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte	
bis 10 Jahre Gewerkszugehörigkeit	26 Arbeitstage
bis 19 Jahre Gewerkszugehörigkeit	28 Arbeitstage
ab 20 Jahre Gewerkszugehörigkeit	30 Arbeitstage
Auszubildende	26 Arbeitstage

Urlaubsgeld

gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte	25% des Urlaubsentgelts
Auszubildende	25% der Ausbildungsvergütung

Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

gewerbliche Arbeitnehmer	89-fache des Bruttoarbeitslohn, einschließlich der Sachbezüge
Auszubildende	40% der Ausbildungsvergütung im 2. Ausbildungsjahr

Vermögenswirksame Leistung

Arbeitnehmer	25,92 Euro monatlich
Auszubildende	13,29 Euro monatlich

Zulagen

Mehrarbeit	25%
Sonn- sowie gesetzliche Feiertage, sofern diese auf einen Sonntag fallen	50%
gesetzliche Feiertage	150%
Neujahrstag, am 1. Oster- und 1. Pfingstfeiertag, am 1. Mai und an den Weihnachtsfeiertagen	200%
Nachtarbeit (20- 5 Uhr)	20%